
S 20 R 364/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 R 364/16
Datum	20.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 46/20
Datum	26.08.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor des Urteils des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 20. Oktober 2020 zu Ziffer 1 wie folgt neu gefasst wird:

Der Bescheid der Beklagten vom 9. Oktober 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Februar 2016 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die von dem Kläger in der Zeit ab dem 27. November 2014 für die Beigeladene zu 1) ausgeübte Tätigkeit als Filmeditor nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beigeladenen zu 1); im übrigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des

KlÄxgers in seiner TÄxtigkeit als Filmeditor fÄ¼r die beigeladene Filmproduktionsgesellschaft im Rahmen der Produktion des Fernsehfilms âFX.â.

Der KlÄxger beantragte am 9. April 2015 bei der Beklagten die Feststellung seines sozialversicherungsrechtlichen Status unter Vorlage eines zwischen ihm und der Beigeladenen zu 1) abgeschlossenen Werkvertrags fÄ¼r den voraussichtlichen Leistungszeitraum vom 27. November 2014 bis 23. Januar 2015. Danach beauftragte die Beigeladene zu 1) den KlÄxger fÄ¼r den im Auftrag von GX. zu erstellenden Film âFX.â (u.a. mit H. und I. H.; Erstausstrahlung am 11. Juni 2015, 20.15 Uhr, G.) mit der Erstellung und Produktion des kÄ¼nstlerischen Bildschnittes. Seine TÄxtigkeit umfasse sÄ¼mtliche branchenÄ¼blichen von einem Filmeditor zu erbringenden TÄxtigkeiten, insbesondere alle Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, sowie Ä¼berwachungs-, Beratungs- und sonstige TÄxtigkeiten. Der KlÄxger sei in der Gestaltung seiner TÄxtigkeit selbstÄ¼ndig tÄ¼tig und vollkommen frei, wobei er auf die aus der Zusammenarbeit sich ergebenden betrieblichen Belange und Interessen im Zusammenhang mit seiner TÄxtigkeit RÄ¼cksicht nehmen werde. Der KlÄxger erbringe seine Leistung hÄ¼chstpersÄ¼nlich und sei nicht berechtigt, den Produzenten gegenÄ¼ber Dritten in irgendeiner Form zu verpflichten. Er werde bei seiner TÄxtigkeit die inhaltlichen Vorgaben und Anregung des Produzenten berÄ¼cksichtigen. Dem KlÄxger stehe es ferner frei, wÄ¼hrend des Vertragszeitraums auch fÄ¼r Dritte zu arbeiten. Er gewÄ¼hrleiste allerdings, dass es durch eine solche, anderweitige TÄxtigkeit nicht zu zeitlichen VerzÄ¼gerungen oder qualitativen EinschrÄ¼nkungen bezÄ¼glich seiner vertragsgegenstÄ¼ndlichen Leistung komme. Als VergÄ¼tung war unter der Voraussetzung der AbnahmefÄ¼higkeit des Werkes eine voraussichtliche PauschalvergÄ¼tung i. H. v. 12.600 â auf der Grundlage eines Tageshonorars von 300 â (zuzÄ¼glich gesetzlicher Mehrwertsteuer) vereinbart. Ferner enthielt der Vertrag umfangreiche Regelungen zur urheberrechtlichen RechteeinrÄ¼mung, zur vorzeitigen Vertragsbeendigung und weitere Vertragsbedingungen z.B. zur Ä¼bernahme von Reisekosten und Fahrtkosten; insoweit wird auf Bl. 12 ff der Verwaltungsakte Bezug genommen.Ä

In dem beigefÄ¼gten Antragsformular gab der KlÄxger an, er sei fÄ¼r diverse andere Auftraggeber aus dem Bereich der Filmproduktion selbstÄ¼ndig tÄ¼tig. Die Beigeladene zu 1) teilte mit, der KlÄxger habe keinerlei Vorgaben zur Arbeitszeit gehabt. Meist habe er zwischen 9 und 10 Uhr mit der Arbeit begonnen und sei zwischen 20 und 24 Uhr fertig gewesen. Die TÄxtigkeit sei an einem Schnittplatz in B-Stadt am Ort der Produktion ausgefÄ¼hrt worden. Der KlÄxger habe wÄ¼hlen kÄ¼nnen, ob er von seinem normalen Schnittplatz in A-Stadt aus arbeiten wollen oder auf eigene Kosten in B-Stadt nÄ¼her an der Produktion arbeite, was wegen Abstimmungen einfacher sei. Der KlÄxger sei seit vielen Jahren als Filmeditor tÄ¼tig und habe einen regelmÄ¼ßigen Kundenstamm. In der Preisgestaltung sei der Auftragnehmer vÄ¼llig frei. So habe er fÄ¼r diesen Vertrag die vorgeschlagene Gage abgelehnt und eine hÄ¼here Gage verlangt. Er sei auf eigene Kosten nach B-Stadt gefahren und habe dort auf eigene Kosten ein Zimmer gemietet, auch habe er Titel, Abspann und einzelne VFX Szenen mit eigenen Schnittrechnern und Schnittprogrammen erstellt.Ä

Auf Nachfrage der Beklagten teilte der Klager mit, dass er wahrend der Dreharbeiten als Filmeditor insbesondere folgende Aufgaben eigenstandig und mit eigenschaftlichem Gespur durchgefahrt habe: 

Phase 1 (Dreharbeiten): Kritische und zeitnahe Sichtung des aufgenommenen Rohmaterials; eigenstandige Bewertung der Aufnahmequalitat sowohl in technischer als auch inhaltlicher Sicht, wie z.B. die Bewertung der Lichtsetzung oder die szenische Darstellung der Schauspieler; die Vorauswahl der einzelnen Szenen und deren Rohmontage in Anpassung an Drehbuch bzw. Treatment; eine erste Montage von Bildern und Tonen, um die emotionale Kraft sowie filmdramatische Auflosung der einzelnen Szenen bewerten zu konnen; Sichtung und Besprechung des Rohmaterials und der Montage mit Regisseur und Kameramann, gegebenenfalls mit dem Vorschlag von Nachdrehn bei mangelhaften Aufnahmen 

Phase 2 (Postproduktion und Filmschnitt): endgaltige Sichtung und kunstlerische Bewertung, welche Szenen des Filmmaterials fur die Erstellung der Rohschnittfassung herangezogen werden; Erstellung des Rohschnitts, mit dem der Erzahlrhythmus des Filmes, die dramaturgisch stimmigen Schnittwechsel, Auflosung der Szenenabfolge bei Ortswechsel, Aufnahmen und Gegenaufnahmen, Wechsel von Totaler und Nahaufnahme etc. festgelegt werden; Fertigstellung des Rohschnitts zur Abnahme durch Produzent und Fernsehredakteur; Erstellung des Feinschnitts auf Grundlage des Rohschnitts unter besonderer Beachtung der endgaltig festgelegten Dauer des Filmes und der prazisen Schnittfolge, bei der sekundengenau die einzelne Schnittabfolgen festgelegt werden mussen, da erst hierdurch der einem Film eigene Erzahlrhythmus bewirkt wird, der mit dem Erzahlinhalt korrelieren muss, wie zum Beispiel schnelle Schnitte bei Actionszenen oder langsame Einstellungen bei emotional bewegenden Szenen, wobei nunmehr auch die fur den Film ausgewahlte Musik in Einklang mit der Schnittfolge gebracht werden muss; filmgerechte Einarbeitung von VFX- Szenen. 

Er sei innerhalb dieser Produktion frei in der Einteilung seiner Arbeitszeit und habe sie nach seinen eigenen Vorstellungen genutzt, also auch abends, nachts und an Wochenenden, soweit dies notwendig gewesen sei. Eine Anwesenheit an den Drehtagen sei nicht erforderlich gewesen. Er habe jederzeit Zugang zu seinem Schnittplatz gehabt; eine Kontrolle der Arbeitszeit sei nicht erfolgt. Als Schnittort habe er freiwillig B-Stadt gewahlt. Die hierbei entstandenen Reise- und Unterbringungskosten habe er selbst getragen. Grund hierfur sei gewesen, dass die moglichen Besprechungen mit der Regie zeitnah personlich in B-Stadt hatzen stattfinden konnen. Die Arbeitsleistung hatte aber auch an seinem eigenen Schnittplatz in A-Stadt ausgefahrt werden konnen. Die von ihm geleisteten Schnittergebnisse seien regelmaig mit dem Regisseur diskutiert worden. Einige VFX Shots (computergenerierte Effekte) sowie den Abspann und den Haupttitel habe er auf seinem eigenen Schnitt-Laptop unter Nutzung der von ihm angeschafften Software gestaltet. Der Klager legte Filmrezensionen, eine Rechnung uber die Anmietung eines Zimmers in B-Stadt in der Zeit 20. November 2014 bis 23. Dezember 2014 sowie die Endabrechnung gegenuber der Beigeladenen zu 1) vom 17. August 2015 uber einen Gesamtbetrag von 14.207,76 uro errechnet auf der Basis von 42 Tagen zu 300 uro zzgl.

Pensionskassenleistungen â vor.Â

Nach vorheriger AnhÃ¶rung teilte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Oktober 2015 dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen zu 1) mit, die von dem KlÃ¤ger als Filmeditor fÃ¼r die Beigeladene zu 1) in der Zeit vom 27. November 2014 bis zum 23. Januar 2015 ausgeÃ¼bte TÃtigkeit sei im Rahmen eines abhÃngigen BeschÃftigungsverhÃltnisses ausgeÃ¼bt worden. In dem BeschÃftigungsverhÃltnis bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃrderung. Die Versicherungspflicht beginne am 27. November 2014. FÃ¼r ein abhÃngiges BeschÃftigungsverhÃltnis sprÃchen die Pflicht zur persÃnlichen Leistungserbringung, die terminlichen Vorgaben zur Ablieferung des Endprodukts, das Fehlen einer programmgestaltenden TÃtigkeit bei fehlendem Einfluss auf den Inhalt der Folge, die Pflicht des KlÃ¤gers, in der Zeit der Produktion dem Auftraggeber vorrangig zur VerfÃgung zu stehen und inhaltliche Vorgaben und Anregungen des Produzenten zu berÃcksichtigen, sowie das fehlende unternehmerische Risiko.Â

Der KlÃ¤ger legte am 3. November 2015 Widerspruch ein u.a. mit dem Hinweis auf den Abgrenzungskatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5. Juli 2005, in dem Editoren ausdrÃcklich als selbstÃndige Mitarbeiter genannt seien, wenn sie einzelvertraglich verpflichtet wÃrden und der eigenschÃpferische Teil der Leistung Ãberwiege, was bei der streitgegenstÃndlichen TÃtigkeit eindeutig der Fall sei. Die im Bescheid angegebene pauschale Behauptung, dass der Produzent Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung vornehme, sei unzutreffend. Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2016 zurÃck. Nur in AusnahmefÃllen kÃnnten Editoren/Cutter nach MaÃgabe des sog. Abgrenzungskatalogs als nicht programmgestaltende (technische) Mitarbeiter selbstÃndig tÃtig sein, wenn sie fÃ¼r Produktionen einzelvertraglich verpflichtet wÃrden und Ãberwiegend eigenschÃpferisch kÃnstlerisch tÃtig seien, was bei der vorliegend zu beurteilenden TÃtigkeit nicht erfÃhlt sein dÃrfte.

Der KlÃ¤ger hat am 16. MÃrz 2016 Klage beim Sozialgericht KÃln erhoben, welches den Rechtsstreit an das Ãrtlich zustÃndige Sozialgericht Frankfurt verwiesen hat.Â

Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, die Beklagte apostrophiere den vorliegenden TV-Spielfilm Â ohne ihn sich anzuschauen â als lediglich âhandwerklicheâ Arbeit. Sie ignoriere hierbei seine ausfÃhrlichen Darlegungen zu Art und Umfang seiner kreativen TÃtigkeit im Rahmen des Filmschnitts. Auch wenn er seine Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Regisseur erfÃlle, so bringe er wesentlich seine kreativ kÃnstlerische Erfahrung ein, indem er z.B. die einzelnen Szenefolgen und AufnÃhmungen vorschneide und dann mit dem Regisseur bespreche. Die kÃnstlerische Bedeutung des Filmschnitts werde darin deutlich, dass es renommierte Filmpreise fÃ¼r die Kategorie Filmschnitt gebe.Â

Der Beigeladene zu 1) hat sich der Auffassung des KlÄxgers angeschlossen und darauf hingewiesen, dieser sei nicht in die Arbeitsorganisation und die Hierarchiestufen der Beigeladenen zu 1) eingebunden gewesen. Der KlÄxger trete als selbstÄxndiger Filmeditor am Markt auf und sei Mitglied der KÄ¼nstlersozialkasse.Ä

Das Sozialgericht hat den KlÄxger in der mÄ¼ndlichen Verhandlung persÄ¼nlich gehÄ¼rt, der hierbei unter VorfÄ¼hrung einer Videoinstallation die Art und Weise seiner TÄ¼tigkeit beschrieben hat.Ä

Mit Urteil vom 12. Oktober 2020 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass die vom KlÄxger in der Zeit vom 27. November 2014 bis 23. Januar 2015 fÄ¼r die Beigeladene zu 1) ausgeÄ¼bte TÄ¼tigkeit als selbstÄxndige TÄ¼tigkeit ausgeÄ¼bt worden sei. Aus den vertraglichen Regelungen, welche dem AuftragsverhÄ¼ltnis zugrunde gelegen hÄ¼tten, gehe hervor, dass der KlÄxger zeitlich frei gewesen sei und seine TÄ¼tigkeit nicht weisungsgebunden erbracht habe. KlÄxger und Beigeladene zu 1) hÄ¼tten in der mÄ¼ndlichen Verhandlung dargelegt, dass der KlÄxger wÄ¼hrend der Drehzeit tÄ¼glich etwa 2 Stunden Filmmaterial erhalten habe. Die Aufgabe des KlÄxgers habe darin bestanden, aus diesem Material nach seinen kÄ¼nstlerischen Vorstellungen Filmsequenzen fÄ¼r einen 90minÄ¼tigen Film herzustellen. Dabei sei der KlÄxger an das Drehbuch und die Vorgaben des Produzenten hinsichtlich der Dauer des Filmes gebunden gewesen. In der mÄ¼ndlichen Verhandlung habe der KlÄxger dargelegt, dass er bereits mehrfach vorher mit dem Regisseur zusammengearbeitet habe und er aufgrund seiner â¼editorischen Handschriftâ¼ ausgewÄ¼hlt worden sei. FÄ¼r den eigenen Gestaltungsspielraum spreche, dass der KlÄxger die einzelnen Szenen zusammengeschnitten und mit Musik und Ton unterlegt habe, ohne dass es dafÄ¼r irgendwelche Vorgaben gegeben hÄ¼tten. Damit sei festzustellen, dass dem KlÄxger ein erheblicher kÄ¼nstlerisch-eigenschÄ¼pferischer Gestaltungsspielraum zugestanden habe. Nach Auswertung der Unterlagen und Befragung des KlÄxgers und der Beigeladenen zu 1) habe der KlÄxger keiner entscheidungserheblichen inhaltlichen Einflussnahme durch den Auftraggeber unterlegen. Der KlÄxger sei auch nicht in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1) eingegliedert gewesen. Dass er die TÄ¼tigkeit in einem von der Beigeladenen zu 1) angemieteten Schnittraum ausgeÄ¼bt habe, belege keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1), da es sich nicht um RÄ¼mlichkeiten der Beigeladenen zu 1) gehandelt, sondern diese den Schnittraum am Produktionsort in B Stadt selbst angemietet habe. Zum anderen hÄ¼tten KlÄxger und Beigeladene zu 1) unwidersprochen ausgefÄ¼hrt, dass die Anmietung nach Auswahl durch den KlÄxger erfolgt sei. Entscheidend sei aber, dass der KlÄxger die geschuldete Leistung auch ohne die von der Beigeladenen zu 1) zur VerfÄ¼gung gestellten Arbeitsmittel hÄ¼tten erbringen kÄ¼nnen, da er Ä¼ber einen eigenen aus seinen Mitteln eingerichteten Schnittplatz an seinem Wohnsitz verfÄ¼ge. Der Umstand, dass der KlÄxger Ä¼ber einen eigenen Schnittraum verfÄ¼ge, wofÄ¼r er seiner SchÄ¼tzung nach 30.000 â¼ 50.000 Euro investiert habe, spreche fÄ¼r ein von ihm zu tragendes Unternehmensrisiko. DafÄ¼r spreche auch die Vereinbarung einer pauschalen VergÄ¼tung und der fehlende Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlten Urlaub.Ä

Gegen das am 5. November 2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 17. November 2020 Berufung eingelegt.

Sie macht geltend, der Tenor des Urteils sei mit der Rsprg des BSG nicht vereinbar, da ausschließlich Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von Versicherungspflicht zulässig seien. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts sei der Kläger weisungsgebunden im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilhabe an der fremden Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1) tätig geworden. Nach den vertraglichen Vorgaben sei er an das Drehbuch und die Vorgaben des Produzenten gebunden gewesen, habe dessen inhaltliche Vorgaben und Anregungen berücksichtigend und für Änderungen und Nachbesserungen zur Verfügung stehen müssen. Es seien Absprachen mit dem Regisseur erforderlich gewesen. Der Kläger habe an einem von dem Beigeladenen zu 1) angemieteten Schnittplatz gearbeitet, weshalb es unerheblich sei, dass er zuhause über einen eigenen Schnittplatz verfüge. Ein unternehmerisches Risiko fehle, denn der Kläger habe ein festes Honorar erhalten. Für den Fall, dass ggf. einzelne Vertragsleistungen von der Beigeladenen zu 1) nicht abgenommen worden wären, sei vertraglich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung vereinbart worden, so dass auch hier kein unternehmerisches Verlustrisiko bestanden habe. Fehlende Vereinbarungen zu Urlaubsvergütung und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beruhten auf der schlichten Prämisse einer selbständigen Tätigkeit.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 12. Oktober 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht den kreativ-künstlerischen Teil seiner Tätigkeit ausführlich dargelegt und das Sozialgericht damit überzeugt habe; der Vertreter der Beklagten habe dem in der Verhandlung nichts mehr entgegenzusetzen gehabt. Die von der Beklagten gegen eine selbständige, programmgestaltende Tätigkeit von Filmeditoren stereotyp und ohne jede Auseinandersetzung mit dem Einzelfall vorgebrachten Argumente würden in der Konsequenz dazu führen, dass Filmeditoren nicht Mitglied der Künstlersozialkasse sein könnten, obwohl diese in Ziff. 1 des Künstlerkatalogs ausdrücklich genannt seien. Wenn die Beklagte darauf hinweise, er sei an Drehbuch und Filmdauer gebunden gewesen, so handele es sich um allgemeine Vorgaben, aus denen sich keine Weisungsgebundenheit im Prozess der Filmproduktion herleiten lasse, bei der aus einem Gesamtfilmmaterial von rund 60 Stunden ein 90-minütiger Film erstellt werde. Er könne der Kläger filtere hieraus eigenständig die aus seiner Sicht geeigneten Szenen heraus und montiere sie nach seinem kreativen Gespür für die Bilddramaturgie zu einem Rohschnitt, der den Vorgaben des Zeitformats nahekomme. Dieser Prozess erfolge ohne

Anweisungen geschweige denn nach Weisungen, das Drehbuch enthalte hierzu keine Vorgaben.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.Â

Sie fÃ¼hrt ergÃnzend aus, sie habe den KlÃ¤ger bewusst auf Vorschlag des Regisseurs im Hinblick auf seine Erfahrungen mit bestimmten Themen und seine kÃ¼nstlerischen und technischen FÃ¤higkeiten ausgesucht. Bei der Festlegung eines Leistungszeitraums und weiterer Ablieferungs- und Abnahmetermine handele es sich um vÃ¶llig selbstverstÃ¤ndliche werkvertragliche Festlegungen, ohne die eine Umsetzung von WerkauftrÃ¤gen gar nicht mÃ¶glich sei. Innerhalb des festgelegten Produktionszeitraums sei der KlÃ¤ger frei von jeder Vorgabe hinsichtlich seiner Einsatzzeiten gewesen und habe lediglich die zuvor abgestimmten und vereinbarten Abnahme- und Ablieferungstermine fÃ¼r den Roh- und Feinschnitt beachten mÃ¼ssen. Im VerhÃ¤ltnis zwischen den verschiedenen Filmschaffenden (wie z.B. Regisseur und Filmeditor) gebe es auch keine Hierarchie oder ein Ã¼ber /UnterordnungsverhÃ¤ltnis, sondern diese seien bei Streitfragen darauf angewiesen, diese so lange miteinander zu diskutieren, bis eine LÃ¶sung gefunden sei, die beide kÃ¼nstlerisch vertreten kÃ¶nnten.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der Entscheidung des Senats war, Bezug genommen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Im erklÃ¤rten EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten entscheidet der Senat Ã¼ber die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ([Ã§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts war lediglich im Tenor zu korrigieren, da die hier vorgenommene Feststellung, dass die vom KlÃ¤ger in der Zeit vom 27. November 2014 bis 23. Januar 2015 fÃ¼r die Beigeladene zu 1) ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit âals selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wordenâ sei, nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Nach der Rsprg des BSG ist eine isolierte Elementenfeststellung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit unzulÃ¤ssig, zu entscheiden ist vielmehr Ã¼ber die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â [B 12 R 8/18 R](#) â, juris). Dem trÃ¤gt der vom Senat neugefasste Tenor Rechnung.Â

In der Sache ist die Entscheidung des Sozialgerichts allerdings nicht zu beanstanden. Es hat zu Recht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben, denn der KlÃ¤ger unterlag im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit als Filmeditor im Rahmen der Erstellung des Fernsehfilms âFX.â nicht der

Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.Ä

In den Jahren 2014/2015, um die es hier geht, unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 20 Abs. 1 S 2 Nr. 1 SGB XI](#), [Â§ 1 S 1 Nr. 1 SGB VI](#) und [Â§ 25 Abs. 1 S 1 SGB III](#)) der Versicherungspflicht (und Beitragspflicht). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer (abhangigen) Beschaftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) in seiner bis heute unverandert geltenden Fassung. Danach ist Beschaftigung die nichtselbstandige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhaltnis ([Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#)). Nach der standigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschaftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber personlich abhangig ist. Bei einer Beschaftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschaftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausfuhrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hoherer Art â eingeschrankt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. Demgegenuber ist eine selbstandige Tatigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstatte, die Verfugungsmoglichkeit uber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tatigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschaftigt oder selbstandig tatig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umstanden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hangt davon ab, welche Merkmale uberwiegen (stRspr; vgl. zum Ganzen z.B. BSG SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 21 Rn. 13 mwN; [BSGE 111, 257](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17, Rn. 15 mwN; zur Verfassungsmaigkeit der Abgrenzung zwischen Beschaftigung und selbstandiger Tatigkeit vgl. BVerfG [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11](#)). Die Zuordnung einer Tatigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschaftigung bzw. der selbstandigen Tatigkeit setzt dabei voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstande festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, also den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (vgl. insbesondere BSG SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 15, juris Rn. 25). Zur Abgrenzung von Beschaftigung und Selbstandigkeit ist regelmaig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Dazu haben Verwaltung und Gerichte zunachst deren Inhalt konkret festzustellen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prufen, ob mandliche oder konkludente nderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur magebend, soweit sie rechtlich zulassig sind (vgl. [BSGE 111, 257](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17, Rn. 16 mwN). Auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen uber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhaltnisses zum Typus der Beschaftigung oder selbstandigen Tatigkeit vorzunehmen und in einem weiteren Schritt zu prufen, ob besondere Umstande vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen (BSG, Urteil vom 18. November 2015 â [B 12 KR 16/13 R](#), Rn. 16 â 17; stRsprg; Senat, Urteil vom 28. Mai 2020 â [L 8 BA 42/19](#) â, Rn. 45,

juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen werden in der Rsprg Filmeditoren dann für selbstständig gehalten, wenn ihnen ein erheblicher künstlerischer Gestaltungsspielraum zugebilligt wird, so dass sich ihre Tätigkeit nicht in dem technischen Schnittvorgang erschöpft, sondern maßgeblichen Einfluss auf die künstlerische Gestaltung des Ergebnisses hat. Dann scheidet die Annahme von Selbstständigkeit auch nicht daran, dass der Filmeditor bei seiner Tätigkeit Anregungen und Wünsche etwa von Redakteuren berücksichtigt (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. April 2014 – L 1 KR 57/13). Dagegen ist eine abhängige Beschäftigung angenommen worden bei einem Sachverhalt, in dem sich die Tätigkeit des Filmeditors darin erschöpfte, zunächst das am Vortag gedrehte Material zu montieren und anschließend zusammen mit der Regie und der Produktion entsprechend der Vorgaben des Drehbuchs die endgültige Schnittfassung herzustellen (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 29. November 2018 – L 1 KR 467/17). Eine abhängige Beschäftigung ist auch angenommen worden bei einem für ein Fernsehunternehmen tätigen Editor, der an fachliche Vorgaben, projektbezogene Zeitvorgaben und die Arbeitsabläufe seines Auftraggebers gebunden war und für seine Tätigkeit eine Vergütung nach einem festen vereinbarten Tagessatz erhielt (LSG Berlin-Brandenburg vom 20. November 2015 – L 1 KR 298/13, Ähnlich Urteil vom 22. August 2018 – L 9 KR 149/16). Entscheidend sind demnach die Umstände der Tätigkeit im Einzelnen; für die im Verlauf des Verfahrens erkennbar gewordene Auffassung der Beklagten, dass ein Bildeditor praktisch immer abhängig beschäftigt ist, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage (so zutreffend Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27. Februar 2020 – L 1 KR 311/16 – juris Rn. 24). In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid, in denen sie eine eigenschöpferische künstlerische Leistung des Klägers mit der Bemerkung verneint, eine solche hätte die vorliegend zu beurteilende Tätigkeit nicht erfüllt, angesichts fehlender tatsächlicher Feststellungen zur künstlerischen Leistung des Klägers befremdlich wirken.

Entgegen der Annahme der Beklagten ist das vorliegend streitige Auftragsverhältnis des Klägers nach Maßgabe der genannten Kriterien als selbstständige Tätigkeit anzusehen. Hierbei sind zunächst die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kläger und der Beigeladenen zu 1) zu betrachten. Diese sprechen für Selbstständigkeit. Die vertragliche Verpflichtung des Klägers bezog sich auf ein konkretes, abgegrenztes Projekt in Form der Erstellung und Produktion des künstlerischen Bildschnitts bei einem 90minütigen Spielfilm. Der Kläger wurde mit einer Werkleistung beauftragt, nämlich der Erstellung und Produktion des künstlerischen Bildschnitts. Nach der ausdrücklichen Bestimmung in Ziffer I.2 des Vertrags waren sich die Parteien darüber einig, dass kein Arbeitsverhältnis begründet werden sollte; der Kläger unterlag keinem Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1) und war hinsichtlich Ort und Zeit seiner Leistungserbringung frei. Der Kläger verpflichtete sich lediglich, das Werk bzw. dessen einzelne Teile zu noch einvernehmlich festzulegenden Terminen abzuliefern. Dies unterwarf den Kläger aber nicht einem Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1)

in zeitlicher Hinsicht. Weisungsgebundenheit in zeitlicher Hinsicht liegt nur vor, wenn der Betroffene grundsätzlich ständiger Dienstbereitschaft unterliegt und der Auftraggeber die Lage der Arbeitszeit einseitig bestimmen kann (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Juni 2016 – [L 4 R 3072/15](#) –, juris Rn. 75), was hier nicht der Fall war. Der Kläger hatte seine Tätigkeit auch nicht innerhalb der Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 1) zu verrichten. Zwar hat er seine Arbeit in B-Stadt in einem von der Beigeladenen zu 1) angemieteten Schnittraum erbracht, es handelte sich aber nicht um eine Arbeitsstätte der Beigeladenen zu 1), sondern um einen speziell für den Kläger für den konkreten Film angemieteten Arbeitsplatz. Der Kläger war insoweit nach seinem von der Beigeladenen zu 1) bestellten Vorbringen auch nicht mittelbar an Arbeitszeitvorgaben der Beigeladenen zu 1) gebunden, vielmehr konnte er den Schnittplatz jederzeit und nach eigenem Gutdunken benutzen. Nach den plausiblen Angaben des Klägers und der Beigeladenen zu 1) hätte der Kläger stattdessen auch an seinem privaten Schnittplatz in A-Stadt arbeiten können; der Schnittplatz in B-Stadt wurde lediglich aus pragmatischen Gründen gewählt, weil der Kläger hierdurch am Ort der Filmproduktion arbeiten konnte und der damit mögliche direkte Austausch mit den anderen Filmschaffenden die Abläufe vereinfachte.

Auch in inhaltlicher Hinsicht unterwarf der Vertrag den Kläger keinen Weisungsrechten der Beigeladenen zu 1). Zwar verpflichtete sich der Kläger, bei seiner Tätigkeit die inhaltlichen Vorgaben und Anregungen des Produzenten zu berücksichtigen. Damit war jedoch zur Überzeugung des Senats kein Weisungsrecht der Beigeladenen zu 1) hinsichtlich der konkreten Erbringung des Schnittwerks in ihren Einzelheiten vereinbart, sondern lediglich die Bindung des Klägers an allgemeine, sämtliche Produktionsbeteiligte treffende Vorgaben der Werkgestaltung. Hierzu nimmt der Senat auf die Ausführungen des Sozialgerichts Bezug, welches aufgrund der Erklärungen und der Präsentation des Klägers und der Ausführungen der Beigeladenen zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger über einen ganz erheblichen inhaltlich-künstlerischen Freiraum verfügte. Seine Aufgabe bestand darin, aus einer Fülle von Rohmaterial nach seinen künstlerischen Vorstellungen Filmsequenzen für einen 90minütigen Film herzustellen. Hierbei war der Kläger lediglich an das Drehbuch und die Vorgaben des Produzenten hinsichtlich der Dauer des Filmes (90 Minuten) gebunden. Der Kläger hatte bereits mehrfach vorher mit dem Regisseur zusammengearbeitet und wurde aufgrund seiner editorischen Handschrift ausgewählt. Er schnitt die einzelnen Szenen nach seinen Vorstellungen zusammen und unterlegte sie mit Musik und Ton, ohne dass es dafür irgendwelche Vorgaben gab. Darüber hinaus erstellte er Titel, Abspann und einzelne VFX-Shots (computergenerierte Szenen) auf seinem eigenen Schnittrechner. Hierbei gab es keine Aufsicht oder Kontrolle durch den auftraggebenden Produzenten oder den Regisseur, sondern lediglich eine Abnahme, bei der nach dem übereinstimmenden Vortrag des Klägers und der Beigeladenen zu 1) im Fall von Meinungsverschiedenheiten ein offener Abstimmungsprozess zwischen den verschiedenen Filmschaffenden stattfand, um das aus Sicht aller Beteiligten bestmögliche Produkt zu entwickeln. Substantiierte, einzelfallbezogene Einwände gegen diese Feststellungen sind seitens der Beklagten nicht

vorgetragen worden. Die Beigeladene zu 1) hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die so beschriebene Gestaltungsfreiheit des KlÄxgers einen wesentlichen Unterschied zu Schnitttechnikern begrÄ¼ndet, die etwa im tagesjournalistischen Bereich BeitrÄxge fÄ¼r Nachrichtensendungen montieren und hierbei unmittelbare Anweisungen der entsprechenden Nachrichtenredakteure erhalten. Die Bedeutung des kÄ¼nstlerischen Filmschnitts fÄ¼r das Endprodukt Spielfilm wird im Ä¼brigen, worauf KlÄxger und Beigeladene zu 1) zu Recht hinweisen, dadurch untermauert, dass es sich beim Schnitt um eine eigenstÄ¼ndige Kategorie bei allen wichtigen Filmfestivals handelt.Ä

Im Fall des KlÄxgers ist schlie¼lich auch von einem â¼ wenn auch deutlich begrenzten â¼ unternehmerischen Risiko auszugehen. Denn nach der vertraglichen Regelung unter Ziffer II.5 hatte der KlÄxger, wenn er ein nicht abnahmefÄ¼higes Werk erstellte, keinen Anspruch auf die vereinbarte VergÄ¼tung, sondern lediglich auf eine angemessene EntschÄ¼digung nach Ermessen des Produzenten unter BerÄ¼cksichtigung der geleisteten Arbeit und der notwendigen Aufwendungen des KlÄxgers. Die Situation des KlÄxgers unterschied sich damit von der anderer Dienstleister, die allein ihre Arbeitskraft schulden und hierfÄ¼r nach festgelegten SÄ¼tzen bezahlt werden; er trug ein gewisses â¼ wenn auch auf den Ausnahmefall der NichtabnahmefÄ¼higkeit begrenztes â¼ Ausfallrisiko. Im Ä¼brigen ist bei reinen Dienstleistungen, die im Wesentlichen nur Know-how sowie Arbeitszeit- und Arbeitsaufwand voraussetzen, unternehmerisches TÄ¼tigkeitwerden ohnehin nicht mit grÄ¼ßeren Investitionen in Werkzeuge, ArbeitsgerÄ¼te oder Arbeitsmaterialien verbunden. Das Fehlen solcher Investitionen ist damit bei reinen Dienstleistungen kein ins Gewicht fallendes Indiz fÄ¼r eine (abhÄ¼ngige) BeschÄ¼ftigung und gegen unternehmerisches TÄ¼tigkeitwerden (BSG, Urteil vom 31. MÄ¼rz 2017 â¼ [B 12 R 7/15 R](#) â¼, [BSGE 123, 50-62](#), SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr. 30, Rn. 42). Es ist daher nicht ausschlaggebend, dass der KlÄxger â¼ was als Indiz fÄ¼r SelbstÄ¼ndigkeit zu werten wÄ¼re â¼ eine SchnitttÄ¼tigkeit nicht an seinem selbst eingerichteten und finanzierten Schnittplatz in A-Stadt, sondern aus den nachvollziehbar dargelegten pragmatischen GrÄ¼nden (NÄ¼he zur Produktion) an dem von der Beigeladenen zu 1) angemieteten Schnittplatz in B-Stadt verrichtet hat. Im Ä¼brigen hat der KlÄxger darauf hingewiesen, dass er fÄ¼r einzelne Aufgaben (Einarbeitung von VFX- Szenen, Titel, Abspann) einen eigenen Rechner und selbstbeschaffte Schnittprogramme eingesetzt hat.Ä

Ebenso wenig ist es von Belang, dass der KlÄxger zu einer hÄ¼chstpersÄ¼nlichen Dienstleistung verpflichtet war. Denn die Verpflichtung zur hÄ¼chstpersÄ¼nlichen Leistungserbringung ist nur dann als gewichtiges Indiz fÄ¼r eine abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung und gegen eine SelbstÄ¼ndigkeit zu sehen, wenn diese nicht den Eigenheiten und besonderen Erfordernissen der jeweiligen TÄ¼tigkeit geschuldet ist. Gerade bei TÄ¼tigkeiten, deren Erfolg ein besonderes Vertrauen Ä¼ber einen ggf. lÄ¼ngeren Zeitraum oder aber eine besondere Expertise voraussetzt, ist die Leistungserbringung durch eine bestimmte Person hÄ¼ufig als Vertragsinhalt anzusehen (BSG, Urteil vom 31. MÄ¼rz 2017 â¼ [B 12 R 7/15 R](#) â¼, [BSGE 123, 50-62](#), SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr. 30, Rn. 45). Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in der der KlÄxger wegen seiner fachlich-kÄ¼nstlerischen BefÄ¼higung und seiner â¼ editorischen Handschriftâ¼ engagiert wurde.Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), die Entscheidung ¹/₄ber die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024